

**Grundlagen
für die Ausübung des ärztlichen Berufs
durch Ärztinnen und Ärzte
mit Ausbildungsnachweisen
aus dem Ausland**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

**Grundlagen
für die Ausübung des ärztlichen Berufs
durch Ärztinnen und Ärzte
mit Ausbildungsnachweisen
aus dem Ausland**

Inhalt

II. Was ist zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich?	3
III. Welchen Umfang bzw. welchen Geltungsbereich haben Approbation und Berufserlaubnis?	4
IV. Wann wird eine Approbation erteilt?	4
1. Erteilung der Approbation an Ärztinnen und Ärzte mit Diplomen aus EU-Staaten, EWR-Staaten sowie der Schweiz	4
2. Erteilung der Approbation an Ärztinnen und Ärzte mit Diplomen aus Drittstaaten	5
3. Wie läuft die Kenntnisprüfung ab?	6
V. Wann wird eine Berufserlaubnis erteilt?	7
VI. Welche Sprachkenntnisse müssen Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland nachweisen?	8
VII. Worauf ist bei der Einschaltung von Vermittlungsagenturen zu achten?	8

I. Was ist zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich?

Wer in Deutschland den ärztlichen Beruf ausüben will, benötigt eine Approbation als Ärztin/Arzt. Eine vorübergehende oder eine auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs ist auch aufgrund einer Erlaubnis zulässig. Für die Erteilung von Approbation/ Berufserlaubnis ist landesweit das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie beim Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

Fachärztinnen und Fachärzte, die ihre ausländischen Qualifikationen anerkennen lassen möchten, um in Deutschland tätig werden zu können, benötigen zunächst eine Berufszulassung (d.h. Approbation oder Berufserlaubnis) und außerdem die Anerkennung der Facharztqualifikation durch die Landesärztekammer.

Auch Ärztinnen und Ärzte mit einer Ausbildung aus einem EU-Staat/ EWR-Staat bzw. der Schweiz müssen vor der Ausübung des ärztlichen Berufs eine Berufszulassung beantragen. Die Anerkennung von Abschlüssen aus EU-Staaten/EWR-Staaten bzw. der Schweiz erfolgt in aller Regel ohne Einzelfallprüfung.

Ärztinnen und Ärzte, die als Dienstleistungserbringer im Sinne des § 10 b Abs. 1 Bundesärzteordnung vorübergehend und gelegentlich den ärztlichen Beruf in Deutschland ausüben, benötigen dafür keine deutsche Approbation/Berufserlaubnis. Sie müssen sich jedoch vor Erbringung der Dienstleistung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart melden. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer und Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung.

II. Welchen Umfang bzw. welchen Geltungsbereich haben Approbation und Berufserlaubnis?

Die Approbation enthält die unbefristete und uneingeschränkte Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Sie gilt bundesweit.

Die Berufserlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von insgesamt höchstens zwei Jahren im Bundesgebiet erteilt oder verlängert werden. Eine Berufserlaubnis kann auch nur für das jeweilige Bundesland erteilt werden. Wird in diesem Fall eine ärztliche Tätigkeit auf der Grundlage einer Berufserlaubnis in einem anderen Bundesland angestrebt, so muss dort bei der zuständigen Behörde erneut ein Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis gestellt werden.

III. Wann wird eine Approbation erteilt?

1. Erteilung der Approbation an Ärztinnen und Ärzte mit Diplomen aus EU-Staaten, EWR-Staaten sowie der Schweiz

Durch die Richtlinie 2005/36/EG ist festgelegt, dass Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen aus EU-Staaten automatisch, d.h. ohne Einzelfallprüfung eine volle Anerkennung und damit eine Approbation bei der zuständigen Behörde erhalten können. Gleiches gilt für Inhaberinnen und Inhaber ärztlicher Diplome aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz. Auch bei einer automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise muss die deutsche Approbation beantragt werden. Im Rahmen des Approbationsverfahrens müssen von den Antragstellerinnen und Antragstellern zudem ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Für ausländische Ärztinnen und Ärzte mit Diplomen aus Staaten, die erst nach dem Erwerb des ärztlichen Diploms der EU beigetreten sind, gibt es Einzelfalllösungen, welche die EU-Richtlinie ebenfalls beschreibt. In aller Regel wird von diesen Antragstellenden verlangt, Konformitätsbescheinigungen ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Darin bestätigt der EU-Staat, in dem das Arzt Diplom erworben wurde, dass die Qualifikation die Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und damit den Arzt Diplomen gleichgestellt ist, die im Anhang V der Richtlinie aufgeführt sind:

[Link zur Richtlinie](#)

Der Antrag auf Erteilung der Approbation ist auf der Homepage des Landesprüfungsamts für Medizin und Pharmazie beim Regierungspräsidium Stuttgart zu finden:

[Link zum Antrag beim Regierungspräsidium](#)

2. Erteilung der Approbation an Ärztinnen und Ärzte mit Diplomen aus Drittstaaten

Bei Diplomen aus Drittstaaten prüft die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes. Die Prüfung erfolgt anhand von Unterlagen, die durch die Antragstellerinnen und Antragsteller beizubringen sind. Kann die zuständige Behörde eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht feststellen, hat sie als weiteren Schritt zu prüfen, ob die Defizite durch praktische Erfahrungen im In- oder Ausland ausgeglichen werden können. Liegen wesentliche Unterschiede vor und können diese auch nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch das Ablegen einer Prüfung zu erbringen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

3. Wie läuft die Kenntnisprüfung ab?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in einer Rechtsverordnung geregelt, wie die sog. Kenntnisprüfungen für ausländische Ärztinnen und Ärzte auszusehen haben. Die Vorgaben wurden in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) verankert und gelten seit Januar 2014.

Gemäß § 37 Abs. 2 ÄAppO handelt es sich bei der Kenntnisprüfung um eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung, die an einem Tag stattfindet und für jede Antragstellerin/jeden Antragsteller mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauert. Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Die Fragestellungen sollen nach § 37 Abs. 1 ÄAppO ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Zusätzlich kann die zuständige Behörde ein Fach oder einen Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festlegen, in dem sie wesentliche Unterschiede festgestellt hat und das oder der von den vorgenannten Prüfungsthemen nicht erfasst ist. Die Fragestellungen sind zunächst auf die Patientenvorstellung zu beziehen. Dann sind der Antragstellerin /dem Antragsteller fächerübergreifend weitere praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf den für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen zu stellen. In der Prüfung hat die Antragstellerin /der Antragsteller fallbezogen zu zeigen, dass sie/er über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

Die Prüfungskommission hat der Antragstellerin/dem Antragsteller vor dem Prüfungstermin eine/einen oder mehrere Patientinnen/Patienten mit Bezug zu den prüfungsrelevanten Fächern und Querschnittsbereichen sowie versorgungsrelevanten Erkrankungen zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat über die Patientin/den Patienten einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält.

IV. Wann wird eine Berufserlaubnis erteilt?

Die Erteilung einer Berufserlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Anerkennungsbehörde, auch steht es der Behörde frei, die Berufserlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken. Das Landesprüfungsamt erteilt zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung bzw. zur Überbrückung der Zeit bis zum Abschluss der Entscheidung über die Erteilung der Approbation eine fachlich eingeschränkte Berufserlaubnis auf Zeit. Mit dieser Berufserlaubnis können fachlich eingeschränkte ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung ausgeübt werden, es kann jedoch keine Weiterbildungsassistentenarztstelle angenommen werden. Dies liegt u.a. darin begründet, dass nach dem Weiterbildungsrecht der Landesärztekammer Baden-Württemberg eine Weiterbildung erst dann begonnen werden darf, wenn bereits ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen wurde. Bei der Erteilung einer Berufserlaubnis ist dies jedoch gerade nicht der Fall, da ansonsten ein Anspruch auf Erteilung der Approbation bestehen würde. Im Übrigen sieht § 34 Abs. 5 ÄAppO vor, dass die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen zu versehen ist, die u.a. erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes sowie der Sprachkenntnisse eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Bei Ärztinnen und Ärzten mit defizitärer ärztlicher Berufsausbildung muss daher im Rahmen der Berufserlaubnis sichergestellt werden, dass nur solche ärztlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die zu keiner Patientenwohlgefährdung führen.

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bedeutet dies, dass die Ärztin/der Arzt nur für Tätigkeiten eingesetzt werden darf, die Gegenstand der Berufserlaubnis sind. Da die Berufserlaubnis lediglich für einen befristeten Zeitraum gilt, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Ablauf der Befristung überwachen und ggf. den Arbeitsvertrag entsprechend befristen. Ohne gültiges Berufsausübungsrecht erfüllen Ärztinnen und Ärzte den Straftatbestand der unerlaubten Ausübung der Heilkunde (§ 5 Heilpraktikergesetz).

V. Welche Sprachkenntnisse müssen Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland nachweisen?

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5 Bundesärzteordnung ist Voraussetzung für die Erteilung der Approbation, dass die Antragstellerin/der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Das bedeutet, dass neben der Umgangssprache auch die medizinische Fachsprache beherrscht werden muss. Dies erfordert nicht nur Kenntnisse der Fachterminologie, sondern auch die Fähigkeit der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie Angehörigen von Patientinnen und Patienten.

Die Gesundheitsministerkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 26./27. Juni 2014 darauf verständigt, dass vor Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis eine Sprachprüfung durchzuführen ist, sofern die entsprechenden Sprachkenntnisse nicht unter bestimmten Voraussetzungen als nachgewiesen gelten. Dabei müssen auf der Grundlage eines Zertifikats auf dem Niveau B 2 fachsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorliegen. Gleichzeitig wurden in einem Eckpunktepapier Grundsätze zur Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse niedergelegt. Hierdurch soll ein einheitlicher Verwaltungsvollzug der Länder bei der Überprüfung der Sprachkenntnisse gewährleistet werden. Die Sprachprüfungen werden in Baden-Württemberg von den Bezirksärztekammern abgenommen.

VI. Worauf ist bei der Einschaltung von Vermittlungsagenturen zu achten?

Von den Vermittlungsagenturen sollten bereits im Vorfeld Auskünfte darüber eingeholt werden, ob die zu vermittelnden Ärztinnen und Ärzte über ein aktuelles Berufsausübungsrecht verfügen. Nur wenn bereits eine Approbation/Berufserlaubnis vorliegt, ist eine kurzfristige Beschäftigung möglich.

Auch eine Zusicherung seitens der Vermittlungsagentur, dass die Ärztin/der Arzt über ein Berufsausübungsrecht verfügt, entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht, selbst zu überprüfen, ob ein gültiges Berufsausübungsrecht vorliegt. Werden Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufserlaubnis vermittelt, kann hier grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass diese über einen gleichwertigen Ausbildungsstand verfügen.

Häufig werden von den Vermittlungsagenturen Ärztinnen und Ärzte mit einem Medizinstudium aus dem Ausland vermittelt, die noch nicht im Besitz eines Berufsausübungsrechts sind. Hier ist eine kurzfristige Beschäftigung grundsätzlich nicht möglich. Bei Diplomen aus EU-Staaten bzw. der Schweiz wird die Approbation bei Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen von der zuständigen Anerkennungsbehörde in aller Regel innerhalb von 2 Wochen erteilt. Bei Diplomen aus Drittstaaten dauert das Anerkennungsverfahren jedoch aufgrund der durchzuführenden Gleichwertigkeitsprüfung wesentlich länger. Vor Abschluss des Arbeitsvertrages sollten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber rechtzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart Kontakt aufnehmen, um so das weitere Verfahren zu klären.